

Software-Lizenzvereinbarung

Die **SCALE Umweltberatung GmbH** Quellenstraße 163, 1100 Wien, FN 607297 i, HG Wien (im Folgenden Lizenzgeberin „LG“) entwickelt, vertreibt und verwaltet eine Software mit dem Namen SCALE, Version 1.0 und hat alle Rechte an diesem Produkt. Mit der Software können Ökobilanzierungen von Bauwerken durchgeführt werden, wenn diese auf einem BIM-Modell mit IFC-Schnittstelle basieren. Die Software ist an das österreichische Baubook und an die deutsche ÖKOBAUDAT angebunden, die Materialdaten werden ausschließlich aus diesen beiden Datenbanken gewonnen, Erweiterungen sind jedenfalls möglich.

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist die einfache – das heißt nicht ausschließliche – Nutzung der Software zur Erstellung von Ökobilanzierungen. Nach erfolgreichem Kauf der Software im Webshop von A-NULL werden für den Nutzer ein Account plus Passwort erstellt, mit dem er über eine Website ins Programm einsteigen kann und BIM-Modelle mit IFC-Schnittstelle hochladen kann.

Die Anzahl der Projekte, die hochgeladen werden können, ist entsprechend dem jeweiligen Lizenzmodell gemäß Punkt 3. begrenzt. Die Software darf nur durch maximal die Anzahl natürlicher Personen genutzt werden, die der vom Lizenznehmer (LN) erworbenen Lizenzen entspricht. Nutzt der LN die Software in einem diesen Rahmen übersteigenden Umfang, so verpflichtet er sich, unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte beim LG zu erwerben. Anderenfalls wird der LG die ihm zustehenden Rechte gemäß Punkt 2. umgehend geltend machen.

Der LN darf die erworbene Vertragssoftware nicht vermieten oder in sonstiger Weise unterlizenzieren, öffentlich wiedergeben oder zugänglich machen oder Dritten zur Verfügung stellen, sei es entgeltlich oder unentgeltlich.

2. Vertragsdauer und Kündigung

Diese Vereinbarung wird mit Kauf der SCALE Software im A-NULL Webshop wirksam und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, mindestens jedoch jeweils für ein Jahr. Beide Vertragsparteien können den Vertrag unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres schriftlich kündigen, ansonsten verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein weiteres Jahr.

Eine vollständige Kündigung setzt voraus, dass das gesamte Lizenzpaket gekündigt wird. Wenn bloß einzelne Lizenzen gekündigt werden, gilt dies nicht als Kündigung des gesamten Lizenzpakets. Die Reduzierung eines Lizenzpakets oder einzelner Lizenzen muss unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist zum Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres schriftlich erfolgen. Die Möglichkeit einer Kündigung gemäß Punkt 5. dieser Vereinbarung bleibt unbenommen.

Die LG behält sich vor, den Lizenzvertrag aus wichtigem Grund mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen aufzukündigen (das sind zum Beispiel Einstellung des Betriebs, der Datenbanken, Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen, unvollständige oder unrichtige Angaben des LN, die trotz schriftlicher Aufforderung nicht binnen angemessener Frist korrigiert werden, missbräuchliche Verwendung der Software, Zahlungsverzug des LN).

3. Lizenzgebühr

Start **100 Euro/Monat (=1.200 Euro/Jahr)**

1 Projekt/Vertragsjahr

Support per Mail

Basic 200 Euro/Monat (=2.400 Euro/Jahr)

3 Projekte/Vertragsjahr
Direkter Support
Halbtägige Einschulung
Standardberichtsvorlage

Pro 250 Euro/Monat (=3.000 Euro/Jahr)

unlimitierte Projekte
Direkter Support
Halbtägige Einschulung
Individualisierte Berichtsvorlage
Teilnahme an monatlichen User-Treffen

Das Angebot versteht sich pro Nutzer, sämtliche Beträge sind Nettobeträge, also exklusive Ust. Der Begriff Nutzer stellt auf die Anzahl der natürlichen Personen ab, die die Software im Unternehmen verwenden.

Die Lizenzgebühr ist jährlich im Vorhinein zu leisten.

Die LG ist berechtigt, die Lizenzgebühr pro Nutzer erstmals nach Ablauf von 12 Monaten nach Vertragsbeginn und höchstens einmal im Jahr mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten bei der LG zu erhöhen. Sobald sich die Lizenzgebühr um mehr als 5 % erhöht, ist der LN berechtigt, mit einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Erhöhungsverlangens den Vertrag außerordentlich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung zu kündigen.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Lizenzgebühr vereinbart. Die Lizenzgebühr vermindert oder erhöht sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der für *zum Zeitpunkt des Kaufabschlusses* verlautbarten Indexzahl ergibt, wobei Änderungen so lange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 3% dieser Indexzahl und in der Folge 3% der zuletzt für die Valorisierung maßgebenden Indexzahl nicht übersteigen.

Die Rechnung wird unmittelbar nach dem Kauf im Webshop bzw. Verlängerung der Vereinbarung durch A-NULL ausgestellt. Es gelten die Zahlungsmodalitäten der A-NULL.

4. Systemvoraussetzungen

Für die Nutzung der Webapplikation wird die Letztversion eines modernen Webbrowsers (z.B. Chrome, Firefox, Safari...) empfohlen.

Da es sich um eine web-basierte Software handelt, werden keine spezifischen Hardware-Anforderungen vorausgesetzt. Für eine optimale Nutzererfahrung empfiehlt sich die Verwendung eines Geräts mit mindestens 8GB RAM, sowie einer eigenständigen GPU. Die spezifischen Anforderungen hinsichtlich RAM und CPU sind von der Projektgröße abhängig.

5. Gewährleistung, Haftung und Funktionsstörungen

Die LG wird sich im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren bemühen, eine möglichst unterbrechungsfreie Nutzung der Software zu ermöglichen und Softwarefehler, die die Nutzung der Software einschränken, beheben. Eine Gewährleistung für die Freiheit der Software von Fehlern und Mängeln wird jedenfalls ausgeschlossen.

Die LG übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für die ständige Verfügbarkeit der Software oder die Freiheit der Software von Softwarefehlern. Der LN nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass es nach dem aktuellen Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in der Software gänzlich auszuschließen. Auch Verbindungsfehler oder erforderliche Wartungsarbeiten durch die LG können zu vorübergehenden Funktionsstörungen führen. Soweit für einzelne Fälle die Gewährleistung nicht wirksam ausgeschlossen werden kann, so hat jedenfalls Verbesserung Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung.

Die LG haftet nicht für allfällige, durch Funktionsstörungen verursachte unmittelbare oder mittelbare Schäden beim LN oder Dritten oder Schäden an Endgeräten des LNs. Der Ersatz von Folgeschäden wie etwa Verdienstentgang bzw. entgangenem Gewinn ist ebenso ausgeschlossen wie die Haftung für Schäden des LNs aufgrund der Verzögerung von Projekten. Ebenso besteht keine Haftung der LG für ausgebliebene Einsparungen sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter.

Die LG kann nicht ausschließen, dass es insbesondere aufgrund von Beeinträchtigungen im Rahmen der Internetverbindungen des LN im Zuge von Synchronisierungsvorgängen zu Datenverlusten bzw. sonstigen Beeinträchtigungen kommt. Die LG übernimmt auch hierfür keine Haftung.

Die LG haftet jedenfalls nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Jede Ersatzpflicht der LG ist auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt und jedenfalls mit der durchschnittlichen und tatsächlich gezahlten Jahreslizenzgebühr der letzten drei Jahre begrenzt. Sollten weniger als drei Jahre seit Abschluss des Lizenzvertrages vergangen sein, gilt der Durchschnitt der bislang gezahlten Lizenzgebühren.

Die LG haftet nicht für Schäden und Mängel, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Änderungen der notwendigen System-Einstellungen oder schlichte Anwendungsfehler des LN zurückzuführen sind. Ebenso haftet die LG nicht für Störungen der öffentlichen Kommunikationsnetze oder Nichterfüllung der Systemvoraussetzungen.

Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie beispielsweise Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Pandemien, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, oder sich auf die Software auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar und erwachsen dem LN daraus keine Ansprüche gegenüber der LG. Ist die Leistungserbringung unmöglich oder unzumutbar über einen längerdauernden Zeitraum (mehr als 6 Monate), so hat der LN die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung, sollte keine Einigung über eine Vertragsanpassung, wie zB. die Aussetzung der Leistung bis zum Wegfall der höheren Gewalt, erzielt werden können.

6. Pflichten des Lizenznehmers

Der LN verpflichtet sich, die Software nur im Einklang mit dieser Vereinbarung und allfälligen Individualvereinbarungen zu verwenden und dafür zu sorgen, dass sich auch alle seine Nutzer (Mitarbeiter oder sonstige ihm zurechenbare Dritte) an die einschlägigen Regelungen halten. Der LN haftet der LG für sämtliche Schäden aufgrund der Verletzung der den LN bzw. dessen Nutzer treffenden Pflichten, insbesondere im Fall der rechtswidrigen Verwendung der Software. Punkt 1.3 gilt sinngemäß.

Der LN wird die Software nur bestimmungsgemäß einsetzen und nicht missbräuchlich, insbesondere nicht zur Speicherung oder Verbreitung gesetzeswidriger Inhalte verwenden. Der LN verpflichtet sich weiters, keine technischen Einrichtungen, Softwaresysteme oder sonstige Daten zu verwenden, die zu einer Beeinträchtigung der Software oder der Systeme der LG führen könnten.

Der LN hat die für die Nutzung der Software seinerseits notwendige IT-Infrastruktur auf eigene Kosten und Gefahr zu unterhalten. Für die Erfüllung der Systemvoraussetzungen ist der LN verantwortlich.

Der LN hat seine Zugangsdaten zu der Software sicher zu verwahren und Dritten nicht zugänglich zu machen.

Der LN wird der LG über allfällige Funktionsstörungen unverzüglich und nach Möglichkeit mit einer nachvollziehbaren Fehlerbeschreibung in Kenntnis setzen, damit eine Behebung möglichst zeitnah durchgeführt werden kann. Der LN wird der LG unentgeltlich bei der Behebung von Funktionsstörungen behilflich sein. Die Behebung der Funktionsstörungen durch die LG setzt jedenfalls voraus, dass der LN seinen Zahlungsverpflichtungen zur Gänze nachgekommen ist.

Die LG kann den Zugang des LN zur Software bei Verstoß gegen diese Vereinbarung oder allfällige Individualvereinbarungen, insbesondere bei Zahlungsverzug des LN, sperren. Dadurch wird die Verpflichtung des LN, das vertragsgemäße Nutzungsentgelt weiterhin zu entrichten, nicht berührt. Zudem hat der LN der LG die im Zusammenhang mit einer solchen Sperre anfallenden Kosten zu ersetzen.

Der LN stimmt zu, dass die LG das Firmenlogo des LN für die Dauer des Vertrages für seine Marketingzwecke verwenden darf, insbesondere stimmt der LN der Nennung als Referenzkunde auf der SCALE Website zu.

Der LN akzeptiert, dass die LG dem LN rechtlich bedeutsame Erklärungen auch per E-Mail oder andere elektronische Medien zusenden kann (dies gilt auch für Rechnungen, allfällig werden diese elektronisch signiert, um den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes zu entsprechen). Erklärungen gelten als zugegangen, sobald der LN diese üblicherweise abrufen oder zur Kenntnis nehmen kann.

Der LN wird der LG unverzüglich über allfällige Änderungen in seiner Anschrift in Kenntnis setzen. Andernfalls gelten die Erklärungen der LG auch dann als zugestellt, wenn sie an die zuletzt gültige Anschrift zugestellt wurde.

7. Datenschutz

Als Nutzer der Software ist der LN datenschutzrechtlicher Verantwortlicher, die LG ist lediglich Auftragsverarbeiterin.

Als Verantwortlicher ist der LN selbst für die Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO und des Datenschutzgesetzes – DSG verantwortlich. Soweit der LN daher im Rahmen der Nutzung der Software personenbezogene Daten verarbeitet (zB personenbezogene Daten eingibt, verarbeitet, speichert oder an die LG übermittelt), steht er dafür ein, dass er nach den anwendbaren Datenschutzvorschriften dazu berechtigt ist.

8. Geheimhaltung

Die LG und der LN sichern sich gegenseitig zu, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, Diese Pflicht gilt über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus auf unbegrenzte Zeit.